

M 17 K 08.50026



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5273416-427,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 17. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dreher-Eichhoff als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 2009

am 9. Februar 2009

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27. Dezember 2007 wird in Nr. 1 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach seinen Angaben myanmarischer Staatsangehöriger. Er reiste mit dem Flugzeug _____ 2007 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 29. August 2007 einen Asylantrag. Zur Begründung trug er vor, er habe am 5. Mai 2007 an einer Demonstration in _____ teilgenommen und befürchte deswegen von der Polizei verfolgt zu werden.

Mit Bescheid vom 27. Dezember 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab. Es stellte jedoch fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Myanmar vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Demonstrationsteilnahme werde dem Kläger wegen unterschiedlicher Angaben nicht geglaubt. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG würden jedoch bejaht, da mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten seien. Nach einem dem Bescheid angefügten Vermerk bestehe die Wahrscheinlichkeit bei der Wiedereinreise nach Myanmar wegen der illegalen Ausreise, der Verwendung gefälschter Identifikationspapiere im Drittstaat sowie der Asylantragstellung und der damit verbundenen bzw. unterstellten "Verunglimpfung" Myanmars verhaftet und verurteilt zu werden.

Mit Schriftsatz vom 21. Januar 2008 erhob der Bevollmächtigte des Klägers Klage mit dem Antrag:

1. Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Dezember 2007 wird aufgehoben.
2. Die Bundesrepublik Deutschland wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten gemäß Art. 16 a GG anzuerkennen.

Zur Begründung führte er aus, unterstellt es gäbe Widersprüche, so werde darauf hingewiesen, dass nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die grenzbehördliche Anhörungen wesentlich geringes Gewicht hätten als die Angaben gegenüber dem Bundesamt. Dort habe der Kläger seine Gründe für das Verlassen Myanmars ausführlich geschildert. Der Kläger habe am 8. Oktober 2007 an einer Demonstration gegen das myanmarische Militärregime teilgenommen. Von einer latenten Gefährdungslage des Klägers sei auszugehen.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. §113 Abs. 1 und 5 VwGO). Der Kläger ist als Asylberechtigter anzuerkennen.

Schutz nach Art. 16 a Abs. 1 GG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Rechtsverletzungen durch seinen Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG vom 10.07.1989, NVwZ90, 151 f; BVerwG vom 29.11.1987, BVerwGE 55, 82,83). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht. Die Verletzung der Rechte auf freie Religionsausübung und auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung löst den Schutz des Art. 16 a Abs. 1 GG nur dann aus, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere unter Missachtung des Existenzminimums zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (BVerfG vom 20.05. 1992, NVwZ 92,1081; BVerwG vom 18.02.1986, BVerwGE 74, 41, 47). Ob eine erhebliche politische Verfolgung vorliegt, ob also die Verfolgung wegen eines Merkmals im oben genannten Sinne erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der beeinträchtigenden Maßnahmen selbst zu beurteilen (BVerfG vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 334 f.).

Der Schutz des Art. 16 a Abs. 1 GG für politisch Verfolgte ist ein Individualrecht. Wurde der Ausländer in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt, kann ihm die Asylenerkennung nur dann versagt werden, wenn bei einer Rückkehr die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341, 360). Der Vorverfolgung bzw. der bestehenden ist die unmittelbar drohende Verfolgung gleichwertig (BVerfG vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315,345). Letztere führt dann zur Asylgewährung, wenn sich eine Gefährdung bereits so verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt rechnen muss (BVerwG vom 09.04.1991, NVwZ 92, 270). Eine solche Gefahr kann sich aus den individuellen Lebensumständen des Schutzsuchenden ergeben; sie kann aber auch aus den Schicksalen anderer abzuleiten sein, die sich in vergleichbaren, für die Anwendung des Art. 16 a Abs. 1 GG relevanten Situationen befanden und deswegen politische Verfolgung erlitten, so dass die bisherige Verschonung des Asylbewerbers von ausgrenzenden Rechtsgutverletzungen als eher zufällig anzusehen ist (BVerfG vom 23.01.1991, BVerfGE 83, 216,231).

Das Gericht muss sowohl von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung die volle Überzeugung gewinnen. Es darf jedoch insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 ff.). In der Regel kommt dem persönlichen Vorbringen eines Rechtsuchenden und dessen Würdigung besondere Bedeutung zu. Insbesondere wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden zur Anerkennung führen, sofern sich das Gericht von der Richtigkeit seiner Behauptungen überzeugen kann. Er ist gehalten, seine Gründe für

das Vorliegen einer politischen Verfolgung schlüssig mit genauen Einzelheiten vorzutragen. Der Art seiner Einlassung, seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Vertrauenswürdigkeit kommt insoweit eine entscheidende Bedeutung zu (vgl. BVerwG vom 12.11.1985, InfAuslR 86, 79 f.).

Im vorliegenden Fall geht das Gericht davon aus, dass der Kläger nicht vorverfolgt ausgereist ist und dass ihm auch im Zeitpunkt der Ausreise nicht unmittelbar politische Verfolgung drohte. Vergleicht man die Angaben, die der Kläger bei der Polizei, bei der Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, so fallen durchaus Differenzen auf, die nicht allein mit Ungenauigkeiten bei der Übersetzung oder dem jugendlichen Alter des Klägers zu erklären sind. So hat der Kläger vor der Bundespolizei am 18. August 2007 zu der Demonstration vom 3. Mai 2007 noch angegeben, er selber habe ein Plakat getragen, bei dem Plakat sei es um die Freilassung eines nationalen Studentenführers gegangen. Weder beim Bundesamt noch in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger vorgetragen, dass er ein Plakat getragen habe oder dass die Freilassung eines Studentenführers Ziel der Demonstration gewesen sei. Die Schilderungen zur Demonstration vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung decken sich aber im Wesentlichen, sodass das Gericht davon ausgeht, dass der Kläger zunächst bei der Bundespolizei übertriebene Angaben gemacht hat, in der Folge dann die Wahrheit erzählt hat. Im Übrigen waren die Schilderungen des Klägers über den Demonstrationsablauf eher oberflächlich, wenn er auch anhand einer Zeichnung bei der mündlichen Verhandlung genauer und damit eher nachvollziehbar den Ablauf geschildert hat. Insgesamt geht das Gericht davon aus, dass der Kläger an der Demonstration teilgenommen hat. Das Gericht hält es jedoch für ausgeschlossen, dass der Kläger durch die Behörden unmittelbar nach der Demonstration identifiziert werden konnte und dass die Polizei, wie von ihm vorgetragen, noch am gleichen Tag bei seinen Eltern vorgesprochen und nach ihm gesucht hat. Dass die Demonstranten fotografiert wurden, erscheint nachvollziehbar, nicht jedoch, dass die Fotografie des Klägers mit einem Foto, das

der Behörde anlässlich der Ausstellung des Kinderausweises des Klägers vorlag, abgeglichen werden konnte.

Der Anspruch auf Anerkennung aus Asylberechtigter wird jedoch aus anderen Gründen bejaht.

Das Asylgrundrecht verlangt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen drohender politischer Verfolgung und Flucht, weil es nach seiner humanitären Intention darauf gerichtet ist, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet und deswegen flüchtet. Nur unter diesen Voraussetzungen wird ein politischer Verfolgungstatbestand vom Art. 16a GG erfasst. Hiernach können weder das - aus politischen Gründen strafbewehrte - bloße illegale Verlassen des Heimatstaates noch die Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland für sich allein einen Asylanspruch begründen. Es fehlt am kausalen Zusammenhang zwischen drohender politischer Verfolgung und Ausreise.

Die möglicherweise eine politische Verfolgung auslösenden Verfolgungsgründe Asylantragstellung und/oder Republikflucht gehören nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den sogenannten subjektiven Nachfluchtgründen i.S.d. § 28 AsylVfG. Dies gilt für die Asylantragstellung deshalb, weil eine möglicherweise durch den Asylantrag ausgelöste Verfolgung erst nach der Ausreise vom gesicherten Ort aus und aufgrund der subjektiven Willensentschließung des Asylbewerbers entsteht (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 790 - 792 m.w.N.). Entsprechendes gilt für eine Verfolgung durch Bestrafung wegen Republikflucht, und zwar sowohl in der Form des illegalen Verbleibens im Ausland nach legaler Ausreise als auch wegen der Bestrafung infolge illegaler Ausreise (BVerwG, a.a.O.). Eine dem Kläger aufgrund des illegalen Verlassens seines Heimatstaates möglicherweise drohende Bestrafung wegen Republikflucht kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwGE 81, 41 - 48) selbst dann nicht zu seiner Anerkennung als Asylberechtigte führen, wenn mit der drohenden Bestrafung nicht nur die Verlet-

zung von Ordnungswidrigkeiten geahndet wird, sondern der Kläger darüber hinaus auch in einer von der herrschenden Staatsdoktrin abweichenden politischen Überzeugung getroffen werden soll, die der myanmarische Staat allein schon wegen des unerlaubten Verlassens des Staatsgebietes annimmt. Auch unter dieser Voraussetzung wird der Verfolgungsgrund des illegalen Grenzübertritts, der zeitgleich mit der Ausreise aus dem Heimatstaat hervorgerufen wird und damit zwischen den vor dem Verlassen des Heimatstaates entstandenen und den danach entstehenden Verfolgungsgründen liegt, bei der gebotenen wertenden Betrachtungsweise grundsätzlich nicht vom Tatbestand des Art. 16a GG erfasst.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auf der Grundlage der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen allgemeinen Leitlinie zur grundsätzlichen Unerheblichkeit selbstgeschaffener subjektiver Nachfluchtgründe (vgl. BVerfGE 74, 51) entschieden, dass Republikflucht und Asylantragstellung als selbstgeschaffene, Verfolgung auslösende Umstände ausnahmsweise dann zu einer Asylgewährung führen, wenn sich der Asylsuchende vor seiner Ausreise im Heimatstaat bei objektiver Betrachtung in einer politisch bedingten Zwangslage in Form einer sogenannten latenten Gefährdungslage befand. Das Vorliegen einer latenten Gefährdungslage stellt den Ausgleich für den fehlenden, aber grundsätzlich erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl her, damit nicht allein durch eine erstmalige risikolose Verfolgungsprovokation aus der Bundesrepublik Deutschland ein Asylanspruch für den Asylbewerber geschaffen wird. Beide subjektiven Nachfluchtgründe müssen also Folge einer im Heimatstaat vorhandenen Zwangslage gewesen sein (vgl. BVerwG a.a.O.).

Daraus folgt, dass sowohl die drohende Bestrafung wegen illegaler Ausreise als auch die Asylbeantragung als solche noch kein Asylrecht begründen, sofern die Flucht ins Ausland beziehungsweise die Asylantragstellung nicht zugleich Ausdruck einer abweichenden politischen Gesinnung sind. Erforderlich ist daher bei beiden eine im Heimatland bei objektiver Betrachtung bestehende politisch bedingte Zwangs-

lage in Form einer latenten Gefährdungslage als Ausgleich für den fehlenden, aber grundsätzlich erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl (BVerwGE, 87, 187). Eine latente Gefährdungslage ist dann anzunehmen, wenn dem Ausländer vor seiner Ausreise im Heimatstaat politisch bedingte Übergriffe - noch - nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten, nach den gesamten Umständen jedoch auf absehbare Zeit auch nicht hinreichend sicher auszuschließen waren, weil Anhaltspunkte vorlagen, die ihren Eintritt als nicht ganz entfernt erscheinen lassen. Es genügt nicht die theoretische Möglichkeit, Opfer eines Übergriffs zu werden. Erforderlich ist, dass objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernt und damit als durchaus reale Möglichkeit erscheinen lassen.

Nach Überzeugung des Gerichts lag für den Kläger eine politische Zwangslage in Form einer latenten Gefährdung vor. Der Kläger hat in seiner Heimat an einer Demonstration teilgenommen und ist bei dieser Gelegenheit auch fotografiert worden. Das Gericht sieht die Gefahr, dass Demonstrationsteilnehmer, die festgenommen wurden, auch den Namen des Klägers preisgegeben haben könnten oder dass wegen des Untertauchens des Klägers dessen Demonstrationsteilnahme bekannt geworden sein könnte. In diesem Fall hätte der Kläger dann mit repressiven Maßnahmen in beachtlichem Umfang zu rechnen. Da sich Ausreise und Asylantragstellung im Ausland an die Demonstrationsteilnahme angeschlossen hat, ist es auch nicht wahrscheinlich, dass der Kläger wegen seines damals jugendlichen Alters mit einer Verwarnung davonkommen würde. Wie sich anlässlich der großen Demonstrationen im Herbst 2007 nachdrücklich gezeigt hat, duldet das Militärregime in Myanmar keinerlei oppositionelle Betätigung und geht mit großer Härte gegen Andersdenkende vor (siehe im Einzelnen auch Länderbericht amnesty international vom 1.11.2007, VG Aachen vom 19.5.2008, 5 K 1633/06.A VG Karlsruhe vom 16.12.2008, A 11 K 1867/08 mit Nachweisen).

Dem Kläger steht auch wegen seiner Demonstrationsteilnahme in München am 8. Oktober 2007 vor dem burmesischen Generalkonsulat die Anerkennung als Asylbe-

rechtiger zu. Das Gericht geht davon aus, dass diese Demonstrationsteilnahme den burmesischen Behörden bekannt geworden ist. Zum einen ist aufgrund der engen politischen Beziehungen zwischen Myanmar und China die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass Erkenntnisse, die chinesische Sicherheitsstellen gewinnen, auch dem myanmarischen Staat zugänglich gemacht werden. Zum anderen steht fest, dass die myanmarischen Behörden regimekritische Aktivitäten im Ausland überwachen und beobachten (siehe Auskunft Auswärtiges Amt an das Bundesamt vom 12.11.2006). Dass die Teilnahme an regimekritischen Kundgebungen im Ausland zu einer erheblichen Verfolgungsgefahr führen kann, ergibt sich aus der oben dargestellten repressiven Haltung des myanmarischen Staates (siehe auch Auswärtiges Amt a.a.O.). Der Sachvortrag des Klägers bezüglich der Demonstrationsteilnahme im Ausland ist auch nicht nach § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG präkludiert. Durch die Demonstrationsteilnahme in seiner Heimat hat der Kläger sich dort bereits politisch betätigt. Dass es sich dabei an sich nicht um einen gravierenden Beitrag handelte, spielt keine Rolle, da dem Kläger insoweit sein jugendliches Alter zugute zu halten ist (§ 28 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

Eine anderweitige Verfolgungssicherheit im Sinn des § 27 Abs. 1 AsylVfG ergab sich für den Kläger nicht. Der Aufenthalt des Klägers in Thailand war illegal. Offenbar war die Weiterreise von vornherein vom Schlepper geplant. Im Übrigen sind nach der Erkenntnislage myanmarische Staatsangehörige in Thailand nicht vor Abschiebung nach Myanmar sicher. Im Gegenteil sind Berichte bekannt, wonach zahlreiche Personen (ohne Rücksicht auf Verluste) über die Grenze bzw. über das Meer nach Myanmar zurückgedrängt werden (im Einzelnen siehe auch VG Aachen a.a.O. mit Nachweisen).

Der Klage war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.